

A N T R A G

<u>Bezug:</u> Akteneinsichtsrecht
<u>hier:</u> Antrag auf Akteneinsichtsrecht §45 (6) KVG LSA einer Fraktion
<u>Datum:</u> 11.11.2023

Einleitung:

Zur Aufnahme in die Haushaltsplanung von Investiven Baumaßnahmen gibt es Voraussetzungen, z.B.:

§ 11 KomHVO LSA - Investitionen und Instandsetzungen

*(2) Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen **Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens durch einen Vergleich der **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** und der sorgfältig **geschätzten Folgekosten**, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. **Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.***

In der Vergangenheit wurden unter Missachtung der bestehenden gesetzlichen Anforderungen Finanzmittel für Bauvorhaben in den Haushalt eingestellt, obwohl die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, auch die Ausführung der Investitionsmaßnahmen scheiterte zumeist. Insofern wurden aufgeblähte Haushaltspläne beschlossen, deren Nicht-Umsetzung absehbar war und bei der Genehmigung des Haushaltes sehr viel Schwierigkeiten bereitete, da Kredite zur Deckung veranschlagt werden mussten und genehmigt werden sollten, obwohl bereits absehbar oder erahnbar war, dass eine Inanspruchnahme überhaupt nicht erfolgt.

Damit soll Schluss sein, es sollen nur diejenigen Investitionsmaßnahmen künftig im Haushaltsplan Berücksichtigung finden, für die die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, damit eine Umsetzung möglich und zulässig ist.

Deshalb wird im Stadtrat am 04.12.2023 beantragt:

Beschlusstext:

der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass der Oberbürgermeister dazu beauftragt wird, der Vertretung Akteneinsicht in nachfolgend bezeichnete Verwaltungsvorgänge innerhalb von 4 Wochen zu verschaffen:

- a. für die nachfolgend genannten investiven Baumaßnahmen sind alle in §11 (2) KomHVO LSA benannten Unterlagen (siehe Einleitung) vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Haushalt gemäß §11 (2) KomHVO LSA vorliegen, dies betrifft folgende Bauvorhaben:

126100 # 096315 Brandschutz Feuerlöschbrunnen 2024 525.000 EUR + VE 2025 300.000 EUR
211100 # 096135 Grundschule am Stadtsee Erweiterung Modulanbau 2024 650.000 EUR
365100 # 096119 Kita Dahlen 2024 1.150.000 EUR + VE 2025 950.000 EUR
424100 # 096141 Kopfbau Sporthalle Haferbreiter Weg 2024 260.000 EUR + 2025 490.000 EUR
511208 # 096125 Sanierung Verbinder 2024 1.723.000 EUR + VE 2025 600.000 EUR
511208 # 096259957 inklusiver Spielplatz 2024 457.800 EUR
511208 # 096259821 Rückhaltung Regenwasser 2024 195.000 EUR
511210 # 09629820 Beräumung Fl. 74 FS 142/155 2024 120.000 EUR + VE 2025 150.000 EUR
552100 # 09625910 Überschwemmungsgebiete 2024 90.000 EUR + VE 2025 370.000 EUR
573109 # 09615915 DGH Buchholz 2024 500.000 EUR

- b. für die nachfolgend genannten Baumaßnahmen sind die Genehmigungen zur Durchführung der Baumaßnahme durch die Untere Wasserbehörde vorzulegen:

541100 # 09625966 Koppelweg 2024 170.000 EUR + 2025 200.000 EUR
552100 # 09625910 Überschwemmungsgebiete 2024 90.000 EUR + VE 2025 370.000 EUR

Begründung:

Gemäß §45 Abs. 6 KVG LSA ist auf Antrag einer Fraktion, der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren.

Die bisherigen Auskunftersuchens nach §43 (7) KVG LSA waren infolge der erhaltenen Antworten leider nicht ergiebig, so dass nunmehr die Einzelfälle geprüft werden müssen.

Stendal, den 11.11.2023



Im Namen der Fraktion / R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS